

# § 1779 BGB

Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine [natürliche Person](#) muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen [Eigenschaften](#),
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten [Personen](#)

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine [natürliche Person](#), die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § [1774 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BGB](#) genannten Vormündern Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § [1776 BGB](#) bestellt wird.

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

## § [1779 BGB](#) Auswahl durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § [1776 BGB](#) Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) Das Familiengericht soll eine [Person](#) auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten [Personen](#) sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem [Mündel](#) sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

(3) Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Die Verwandten und Verschwägerten können von dem [Mündel](#) Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Familiengericht festgesetzt.